

## **Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Jagst im Gebiet des Hohenlohekreises**

vom 15. April 2011

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 95 Abs. 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 und 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Für den gesamten Verlauf der Jagst auf dem Gebiet des Hohenlohekreises wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, der Gemeingebrauch beschränkt und das Verhalten im Uferbereich der Jagst geregelt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs und die Regelungen dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der besonders störungsempfindlichen und fließgewässertypischen Lebensräume der Jagst und an den jeweiligen Uferbereichen. Damit sollen

- die Lebensstätten von wertbestimmenden wasser- und röhrichtgebundenen Brutvogelarten, insbesondere des Eisvogels, der Wasseramsel, des Teichhuhns, des Teichrohrsängers, des Zwergtauchers und des Flußuferläufers auf dem Durchzug und im Jahreslebensraum geschützt,
- Störungen in Larven- und Imaginallebensräumen gefährdeter oder charakteristischer Libellenarten, insbesondere der Kleinen Zangenlibelle, der Gemeinen Keiljungfer, der Pokal-Azurjungfer, der Gebänderten und der Blauflügel-Prachtlibelle vermieden,
- Laichmöglichkeiten für Fische, insbesondere für Schneider, Elritze, Nase, Barbe, Groppe und Schmerle gesichert und die Überlebensmöglichkeiten für Fischbrut, Jungfische und Fische verbessert,
- am und im Gewässerbett lebende Kleinlebewesen und ihre Entwicklungsstadien, z. B. Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer, Krebse, Muscheln und Schnecken, geschützt und
- fließgewässertypische Vegetation, insbesondere Wälder, Gebüsche, Staudenfluren, Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften und Unterwasservegetation geschützt

werden.

### **§ 3 Allgemeine Beschränkungen für den Bootsbetrieb**

- (1) Das Befahren der Jagst mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist auf den in § 1 bezeichneten Gewässerstrecken verboten, sofern der Wasserstand der Jagst am Jagstpegel Dörzbach 40 cm unterschreitet. Maßgebend ist der Pegelstand um 07.00 Uhr morgens (während der Sommerzeit entspricht dies 08.00 Uhr) des Vortages der Fahrt. Sofern der Pegelstand am Tag der Fahrt um 07.00 Uhr 40 cm oder mehr beträgt, ist ein Befahren der Jagst auch bei einer Pegelunterschreitung am Vortag zulässig.
- (2) Das Befahren der Ausleitungsstrecken bei Flusskraftwerken mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art ohne eigene Triebkraft ist von der jeweiligen Wehrkrone flussabwärts bis zur Einmündung des Unterkanals verboten, sofern der Wasserstand der Jagst am Jagstpegel Dörzbach 60 cm unterschreitet. Maßgebend ist der Pegelstand um 07.00 Uhr morgens (während der Sommerzeit entspricht dies 08.00 Uhr) des Vortages der Fahrt.

Ansonsten sind diese Strecken zu umtragen.

- (3) Beim Befahren der Jagst mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft darf außerhalb der geschlossenen Ortslagen nur an den nach § 7 der Verordnung dafür zugelassenen Stellen ein- und ausgestiegen werden.
- (4) Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern u. ä. Lärmquellen sowie der Genuss von Alkohol ist während der Bootsfahrt verboten.

### **§ 4 Sperrung der Jagst**

- (1) Über die Regelung des § 3 hinaus ist in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 15. September eines jeden Jahres folgender Gewässerabschnitt der Jagst gesperrt:

Von Flst. Nr. 4266/2 in Dörzbach (Fluss km 70+250) bis zur Kreisgrenze Schwäbisch Hall bei Mulfingen-Eberbach, Flst. Nr. 1395 (Fluss km 89+800).

- (2) Während der Sperrzeit ist auf der in Absatz 1 genannten Strecke das Befahren der Jagst mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft verboten.
- (3) Ausgenommen hiervon sind nur unmittelbar an Stauwehre angrenzende Staubereiche an, nach § 6 zugelassenen Badeplätzen, auf einer Länge von bis zu max. 100 m flussaufwärts.

### **§ 5 Betretungsverbote**

- (1) Das Betreten des Uferbereiches der Jagst in einer Breite von 10 m ab der Böschungsoberkante sowie von Inseln und Kiesbänken für Freizeitnutzungen ist außerhalb geschlossener Ortslagen grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege.

- (2) Gemäß § 44 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes ist das Zelten innerhalb des Erholungsschutzstreifens von 50 m Breite beidseitig entlang der Jagst verboten.
- (3) Zulässig ist das Betreten des Ufers für notwendige Umtragungen von Wehren, für die Umgehung von nicht befahrbaren Gewässerabschnitten sowie an den in § 6 Abs. 2 genannten Badesstellen. Ebenso darf das Ufer in Notfällen betreten werden.

## § 6 Baden

- (1) Das Baden ist grundsätzlich nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen zulässig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Baden außerhalb der geschlossenen Ortslagen an folgenden, in den in § 7 genannten Karten grün gekennzeichneten und fortlaufend nummerierten Stellen zulässig:

### Gemeinde Mulfingen

- a) Eberbach           Badeplatz ober- und unterhalb des Wehres linksufrig (M ❶).
- b) Buchenbach       Badeplatz ober- und unterhalb des Jagstwehres rechtsufrig (M ❷).
- c) Mulfingen           Badeplatz ober- und unterhalb des Jagstwehres rechtsufrig (M ❸).
- d) Ailringen           Badeplatz oberhalb des Jagstwehres rechtsufrig (M ❹).

### Gemeinde Dörzbach

- a) Hohebach           Badeplatz am Kraftwerkskanal unterhalb des Wehres linksufrig (D ❶).
- b) Dörzbach           Badeplatz oberhalb der Jagstbrücke linksufrig (D ❷).

### Stadt Krautheim

- a) Klepsau            Badeplatz ober- und unterhalb des Wehres linksufrig (K ❶).
- b) Krautheim         Badeplatz ober- und unterhalb des Wehres linksufrig (K ❷).
- c) Altkrautheim     Badeplatz am ausgewiesenen Campingplatz linksufrig (K ❸).
- d) Gommersdorf     Badeplatz an der Zimmerbachmündung (K ❹)  
  
                          Badeplatz oberhalb der Jagstbrücke hinter den Sportanlagen (K ❺)

### Gemeinde Schöntal

- a) Marlach            Badeplatz bei der Turnhalle linksufrig (S ❶).
- b) Winzenhofen     Badeplatz am Ortseingang (DLRG-Gelände) rechtsufrig (S ❷).

- c) Bieringen           Badeplatz bei den Kleingärten (S ③)
- d) Westernhausen    Badeplatz ober- und unterhalb des Jagstwehrs beim Sportheim rechtsufrig (S ④).
- e) Kloster Schöntal   Badeplatz ober- und unterhalb des Wehrs linksufrig (S ⑤).
- f) Berlichingen       Badeplatz ober- und unterhalb des Wehrs linksufrig (S ⑥ ).

### **§ 7 Kartenmäßige Darstellung**

Die gesperrte Strecke ist in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 vom 10. Februar 1999 rot eingetragen. Die vom Verbot nicht erfassten Bade- sowie Ein- und Ausstiegsstellen sind grün markiert und mit laufenden Nummern versehen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Hohenlohekreis und bei den Bürgermeisterämtern in Dörzbach, Krautheim, Mulfingen und Schöntal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

### **§ 8 Befreiungen und Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 - 6 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder
  - b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um durch die Befreiung nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu verhindern.
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten bleiben von den getroffenen Regelungen ausgenommen.

### **§ 9 Jagstkommission**

Das Landratsamt beruft jährlich im Herbst eine "Jagstkommission" unter Beteiligung der von der Verordnung betroffenen Interessengruppen und Behörden ein. Ziel dieser Treffen ist der gegenseitige Erfahrungsaustausch über die abgelaufene Freizeitsaison sowie die Optimierung der Verordnung.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine in den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
  2. eine nach § 8 dieser Verordnung im Wege der Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen einzuhalten.
  3. als gewerblicher Verleiher Boote zur Befahrung der Jagst bei einem Pegelstand von unter 40 cm des Jagstpegels Dörzbach verleiht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000.- € geahndet werden.

Landratsamt Hohenlohekreis  
Künzelsau, den 15. April 2011

gez.  
Lang